

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung
KOM-Nr.:	COM(2023) 529 final
BR-Drucksache:	580/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM; S 1316 - 147
Zielsetzung:	Mit dem Richtlinien-Vorschlag (RL-V) sollen die Verrechnungspreisvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert werden, um eine unionsweit einheitliche Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sicherzustellen.
Wesentlicher Inhalt:	Bei der Verrechnungspreisgestaltung geht es um die Festlegung von Preisen für grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb eines multinationalen Konzerns. Die Sicherstellung einer unionsweit einheitlichen Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes soll für mehr Steuersicherheit sorgen sowie die Zahl der Fälle von Doppelbesteuerung bzw. doppelter Nichtbesteuerung reduzieren. Nach den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgestellten internationalen Standards sind grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle zwischen Unternehmen eines multinationalen Konzerns auf der gleichen Grundlage zu bepreisen wie Geschäftsvorfälle zwischen fremden Dritten unter vergleichbaren Umständen (sog. Fremdvergleichsgrundsatz). 1995 hat die OECD erstmals Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen entwickelt, die Orientierung über die Bedeutung und Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes geben. Diese Leitlinien wurden als unverbindliches Instrument ausgearbeitet, um multinationalen Unternehmen und Steuerbehörden zu helfen, in den Verrechnungspreisgestaltung betreffenden Fällen zu Lösungen zu gelangen, die möglichst wenig

	Konflikte aufwerfen und Rechtsstreitigkeiten in Grenzen halten. Die OECD-Verrechnungspreisleitlinien werden seither regelmäßig aktualisiert. Der RL-V sieht im Einzelnen folgende <u>wesentlichen Maßnahmen</u> zur Erreichung des Ziels vor, die Verrechnungspreisvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren: • Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes in das Unionsrecht. • Harmonisierung der wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften. • Klarstellung der Rolle und des Status der OECD-Verrechnungspreisleitlinien. • Schaffung der Möglichkeit, innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Vorschriften über bestimmte Verrechnungspreisthemen zu erlassen, die sich im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien halten. • Einheitliche verbindliche Anwendung der jüngsten Fassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien in den Mitgliedstaaten. • Die Anwendung der Vorschriften soll ab dem <u>1. Januar 2026</u> erfolgen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Subsidiaritätsverstöße sind nicht erkennbar.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nicht vorhanden.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Fz-BR am 30. November 2023 b) Nicht bekannt. c) Nicht bekannt.